

I.**707 Grundsätze zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation im Rahmen der Umsetzung des Operationellen Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ Rheinland-Pfalz, Förderperiode 2014-2020 (Fördergrundsätze Forschung, Entwicklung und Innovation)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 11. März 2017 (MWVLW – 8401)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift über die Grundsätze zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation im Rahmen der Umsetzung des Operationellen Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ Rheinland-Pfalz, Förderperiode 2014-2020 (Fördergrundsätze Forschung, Entwicklung und Innovation) vom 29. Februar 2016 (MinBl. S. 86) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nummer 6.5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Anträge sollen elektronisch über die Internetseite des für Wirtschaft oder des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums gestellt werden.“
 - 1.2 Nummer 7.5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Anträge sollen elektronisch über die Internetseite des für Wirtschaft oder des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums gestellt werden.“
 - 1.3 Nummer 8.5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Anträge sollen elektronisch über die Internetseite des für Wirtschaft oder des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums gestellt werden.“
 - 1.4 Nummer 9.5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Anträge sollen elektronisch über die Internetseite des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums gestellt werden.“
 - 1.5 Nummer 10.5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Anträge sollen elektronisch über die Internetseite des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums gestellt werden.“
 - 1.6 Nummer 11.5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Anträge sollen elektronisch über die Internetseite des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums gestellt werden.“
 - 1.7 Nummer 12.5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Anträge sollen elektronisch über die Internetseite des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums gestellt werden.“
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.